

# DROGENDELIKTE UND DAS ASYL- UND „AUSLÄNDERINNENRECHT“

## DROGENHANDEL ALS AUSWEG AUS EINER ZWANGSLAGE UND ABSCHIEBEGRUND

**Im Juli erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Regelsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für verfassungswidrig.<sup>1</sup> Die Leistungen müssen eine menschenwürdige Existenz ermöglichen, was sie bisher nicht taten. Im Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach selbstbestimmtem Konsum und fehlenden Erwerbsmöglichkeiten werden Betroffene häufig in den kriminalisierten Bereich gedrängt.**

Zwar bestand nach dem AsylbLG ein Anspruch auf Erhalt von Leistungen, die den täglichen Bedarf decken sollten. Diese umfassten Unterkunft, Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflegebedarf. Vorrangig wurden diese jedoch in Form von Sachleistungen gewährt. Ergänzend erhielten AsylbewerberInnen einen Bargeldbetrag in Höhe von 40,90 Euro. Auch wenn in einigen Bundesländern Asylsuchende noch immer Sachleistungen erhalten, wird ihnen nach der Entscheidung des BVerfG etwa dreimal so viel Bargeld zur Verfügung stehen wie bisher.

Aufgrund des vorgesehenen Gutscheinsystems und des geringen Bargeldbetrages bestand nicht die Möglichkeit für die Betroffenen, ihre Konsumgüter selbstbestimmt auszuwählen.

Wie das BVerfG feststellte, gehören zum Grundrecht auf eine menschenwürdige Existenz neben der „physischen Existenz des Menschen“ auch die „Pfleger zwischenmenschlicher Beziehungen“ und ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“.

Einerseits war die im AsylbLG vorgesehene Höhe der Leistungen dafür nicht ausreichend, andererseits wird es MigrantInnen ohne festen Aufenthaltstitel in Deutschland oftmals erschwert, Lohnarbeit nachzugehen. Sie benötigen eine besondere Genehmigung, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Diese Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) immer mit einem Aufenthaltstitel verbunden.

Einen Aufenthaltstitel benötigen „AusländerInnen“ damit sie sich in Deutschland aufhalten können, sofern sie nicht beispielsweise durch EU-Recht bereits ein Aufenthaltsrecht haben. Ist dies nicht der Fall, gibt es für solche sogenannten DrittausländerInnen fünf verschiedene Aufenthaltstitel: das Visum nach § 6 AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG, die Blaue Karte EU gemäß § 19a AufenthG, die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß § 9a AufenthG.

Visum und Aufenthaltserlaubnis können dabei zu mehreren, unterschiedlichen und vorübergehenden oder dauernden Aufenthaltszwecken erteilt werden. Das Visum wird vor der Einreise einteilt, die Aufenthaltserlaubnis danach. Dagegen ist die Duldung nach § 60a AufenthG kein Aufenthaltstitel.

### Das Recht zu arbeiten

Ob legal einer Arbeit nachgegangen werden kann, ist also vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Besteht ein Aufenthaltstitel, ist das Recht zu arbeiten in drei Stufen geregelt: Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, die das Recht umfasst, Arbeitsverhältnisse einzugehen sowie selbstständig tätig zu sein. Außerdem kann eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht, ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Nur zur Ausübung einer bestimmten Arbeitstätigkeit in einem festgelegten Umfang berechtigt die Beschäftigungserlaubnis, die von der Ausländerbehörde mit Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt wird. Diese wird überwiegend nach einer Arbeitsmarktprüfung vergeben. Das bedeutet, dass nur dann eine Erlaubnis erteilt wird, wenn keine deutschen oder ihnen gleichgestellte ArbeitnehmerInnen für den gewünschten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dies ist ein aufwendiger und teilweise zeitintensiver Vorgang, der häufig dazu führt, dass die Betroffenen einen Arbeitsplatz doch nicht erhalten.

Im Gegensatz dazu dürfen Menschen, die keinen Aufenthaltstitel oder nur ein Schengenvisum haben, nach § 16 Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur einen sehr beschränkten Kreis von Tätigkeiten wie Aus- und Weiterbildungen, wissenschaftliche Arbeiten und Journalismus ausüben, die oftmals nur wenig oder kein Einkommen bieten.

Menschen ohne Papiere haben in Deutschland überhaupt keine Möglichkeit, legal einer Arbeit nachzugehen.

Anders ist es, wenn es sich bei den MigrantInnen um qualifizierte „AusländerInnen“ handelt. Diese sollen nämlich angeworben werden: Seit 2009 können ausländische AkademikerInnen nach Deutschland mit der blauen Karte EU einwandern, sofern gemäß § 27 BeschV keine deutschen oder gleichgestellten Arbeitssuchenden für die angestrebte Tätigkeit zur Verfügung stehen. Bei sogenannten „SpezialistInnen“ entfällt gemäß § 28 BeschV die Vorrangprüfung.

Dagegen räumlich und zeitlich unbeschränkt sind die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen.

### Existenzsicherung auf anderem Wege

Nach § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) dürfen MigrantInnen, solange sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Anschließend gilt in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang.

Aufgrund der Residenzpflicht, die den Aufenthaltsbereich Asylsuchender gemäß § 56 AsylVfG räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt, bestehen weitere Probleme, eine Arbeit anzunehmen. Auch wenn die Residenzpflicht in einigen Bundesländern auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt wurde, ist

damit noch immer eine deutliche Mobilitätseinschränkung verbunden.

Insgesamt wird es bisher dem Großteil der MigrantInnen, der nicht zu den Hochqualifizierten gehört, sehr erschwert, in Deutschland erwerbstätig zu sein. Die ökonomische Situation von Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus ist durch mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten einerseits und rechtliche Barrieren bzgl. des Zugangs zum Arbeitsmarkt andererseits geprägt.

Die fehlende Erwerbsmöglichkeit aufgrund der Regelungen des AufenthG ist ein großes Problem vieler MigrantInnen. Möglichkeiten, den Lebensunterhalt dennoch zu bestreiten oder selbstbestimmt zu konsumieren, sind Unterstützung durch andere Menschen oder Arbeit im kriminalisierten Sektor, beispielsweise Sexarbeit oder Handel mit Drogen.

Nach einer Studie des Bundesministeriums für Asyl, Migration und Flüchtlinge haben über 50 % der Tatverdächtigen beim Handel mit Kokain keinen deutschen Pass. 12,2 % aller Tatverdächtigen beim Handel mit und Schmuggel von Kokain und 7,4 % bei illegalem Handel mit und Schmuggel von Heroin sind Asylsuchende; der Anteil der abgelehnten, aber geduldeten Asylsuchenden und Flüchtlingen liegt dabei beim Kokainhandel und -schmuggel bei 23,5 % und beim Heroinhandel und -schmuggel bei 16,8 %.<sup>2</sup>

Diese Zahlen zeigen einen Zusammenhang zwischen Aufenthaltsstatus und dem Handel mit Drogen. Illegalisierte Menschen ohne Zugang zum legalen Arbeitsmarkt werden in Randbereiche verdrängt. Nicht zu vergessen sind dabei auch die vielen Schwierigkeiten und Belastungen, wie die mangelnde Versorgung und Perspektivlosigkeit, denen Menschen ohne festen Aufenthaltsstatus ausgesetzt sind, weshalb es als Ausweg erscheinen kann, mit Drogen Geld zu verdienen.

#### Strafcharakter des „AusländerInnenrechts“

Pro Jahr werden in Deutschland insgesamt etwa 30.000 Menschen abgeschoben, oder dazu veranlasst oder gezwungen „einmalig auszureisen“. Eine Ausreisepflichtung wird grundsätzlich dann erteilt, wenn ein Ausweisungsgrund besteht. Zu den wichtigsten gehört der Handel mit Drogen. Dieser wird nämlich nicht nur strafrechtlich durch die Regelungen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sondern auch „ausländerrechtlich“ sanktioniert.

Mit einem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Drogenkriminalität wird gerechtfertigt, dass auch Menschen, die schon längere Zeit in Deutschland leben, ausgewiesen werden können, wenn sie Handel mit verbotenen Substanzen treiben.

Nach § 53 Nr. 2 AufenthG können Menschen mit „ausländischem“ Pass ausgewiesen werden, wenn sie wegen einer Straftat nach dem BtMG rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Damit wird ihnen jeder Aufenthalt in Deutschland – unabhängig von den Ursachen – untersagt. Auf die Ausweisung folgt dann die Abschiebung.

Ist ein/e MigrantIn ohne festen Aufenthaltstitel wegen Drogenhandels strafrechtlich verurteilt, wird sie oder er also regelmäßig

abgeschoben. Würde der Handel ohne eigene Sucht zur Sicherung von Erwerb und Einkommen betrieben, spielen in der Ausweisungsentscheidung auch generalpräventive Erwägungen eine bedeutende Rolle: Eben das vermeintliche öffentliche Bedürfnis nach einer Bekämpfung der Drogenkriminalität und das Abhalten anderer MigrantInnen vom Handel mit Drogen.

Hier scheint das „AusländerInnenrecht“ auch strafrechtliche Funktionen zu übernehmen, vor allem da generalpräventive Erwägungen wie der Schutz der Allgemeinheit vor Drogenkriminalität und die Abschreckung anderer MigrantInnen eine wichtige Rolle



spielen. Zwar wird die Ausweisung als präventive, nicht als repräsentive Maßnahme definiert und somit nicht als Bestrafung gesehen. Sie soll nur ein kriminalisiertes Verhalten im „Inland“ unterbinden. Faktisch ist die Abschiebung aber eine Sanktion. Hier findet eine deutliche Ungleichbehandlung zwischen deutschen und nichtdeutschen DealerInnen statt – unabhängig davon, ob möglicherweise beide im gleichen Land geboren und aufgewachsen sind. Dass dabei häufig existenzsichernde Bedürfnisse eine wichtige Rolle spielen, wird verkannt, obwohl hierfür das „AusländerInnenrecht“ verantwortlich ist: Einerseits nimmt es vielen MigrantInnen die Möglichkeit, legal zu arbeiten, andererseits wird die Arbeit im illegalen Bereich durch das „AusländerInnenrecht“ sanktioniert.

Es bleibt nun zu hoffen, dass durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts Flüchtlingen die Möglichkeit gegeben wird, ein selbstbestimmteres Leben zu führen, auch wenn die 336 Euro, die sie künftig erhalten sollen, noch nicht viel sind. Vielleicht ist dies aber ein erster Schritt zur Angleichung der Rechte von MigrantInnen. Vielleicht gibt es damit auch eine Perspektive, dass MigrantInnen eines Tages nicht mehr in den kriminalisierten Bereich gedrängt werden.

**Lena Herbers studiert Jura in Freiburg.**

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil v. 18.06.2012, Az.: 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11; siehe auch Maren Leifker, AsylbewerberInnen vs. SozialhilfeempfängerInnen, Forum Recht 2012, 207.

<sup>2</sup> Kriminalität von Aussiedlern – eine Bestandsaufnahme, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp12-kriminalitaet-aussiedler.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp12-kriminalitaet-aussiedler.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 18.09.2012).